Zeichenerklärung

Flächen für die Landwirtschaft :

- Flächen für die Landwirtschaft -eingeschränkte Bewirtschaftung- (siehe Textteil: 1. Maßnahmen zum Schutz....)

öffentliche Verkehrsflächen :

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Geweg
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Landwirtschaftlicher Weg

Grünflächen :

- öffentliche Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses :

- Bachlauf

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

- Umgrenzung von Flächen, für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen von Bäumen
- ① - ⑤ Pflanzgebote (siehe Textteil)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Böschung

VERFAHRENSVERMERKE

1. **Aufstellungsbeschluß**
   Der Gemeinderat hat am **11.11.1992** gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluß wurde am **13.05.1995** öffentlich bekanntgemacht.
2. **Frühzeitige Bürgerbeteiligung**
   Auf die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am gem. Beschluß des Gemeinderates vom **12.04.1995** verzichtet.
3. **Öffentliche Auslegung**
   Der Gemeinderat hat am **12.04.1995** die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung in der Zeit vom **29.05.1995** bis einschließlich **30.06.1995** öffentlich ausgelegen.
4. **Satzungsbeschluß**
   Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am **04.10.1995** gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
5. **Anzeigeverfahren**
   Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Bebauungsplan gem. § 11 Abs. 3 BauGB geprüft und mit Verfügung vom **09.11.1998** Az.: 22 / 2511.2-18 / **196** erklärt daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
6. **Inkrafttreten**
   Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB am **19.12.1998** rechtsverbindlich.

Amt für Stadtentwicklung
Villingen-Schwenningen, den 22/12/98

BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Vermessungsamt
Villingen-Schwenningen, den 10.8.98

Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates vom **04.10.1995**

Amt für Stadtentwicklung
Villingen-Schwenningen, den 22/12/98

Villingen - Schwenningen

BEBAUUNGSPLAN

Erlenbann

Stadtbezirk Schwenningen

Stadtplanungsamt

	Datum	Zeichen		Datum	Zeichen
Gez.	10.08.1993	Ba	Geänd.		
Geänd.	01.03.1995	Ba			
	18.09.1995	Ba			
			Gepr.		
Amtsleiter Den 22/12/98			Den 11.08.98 Oberbürgermeister		

Maßstab: 1 : 1000 Stat. Nr.: G VII /1998